



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

7. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 26.01.2026

Nr. 06

243

Jahresbericht 2024 der Stadtwerke Büdingen

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 21.11.2025 gem. § 10 Abs. 2 Zi. 11 der Eigenbetriebssatzung den Jahresabschluss 2024 der Stadtwerke Büdingen festgestellt.

1. Der Jahresbericht 2024 wird in der vorgelegten Form festgestellt. Der Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses wird mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.
2. Verwendung Jahresgewinn und Jahresverlust
 - a) der Jahresverlust für den Betriebszweig Gaswerk in Höhe von EUR 281.177,50 wird aus der allgemeinen Rücklage Gaswerk entnommen;
 - b) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wasser in Höhe von EUR 55.504,28 wird in die allgemeine Rücklage Wasser eingestellt,
 - c) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wärme in Höhe von EUR 38.040,81 wird in die allgemeine Rücklage Wärme eingestellt,
 - d) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von EUR 693.341,17 wird in die allgemeine Rücklage Abwasser eingestellt.
 - e) der Jahresgewinn aus dem Betriebszweig Energie (Photovoltaik) in Höhe von EUR 3.741,22 wird in die allgemeine Rücklage Energie eingestellt.
3. Der Betriebsleitung wird gem. § 114 HGO Entlastung erteilt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 enthält folgenden Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetrieb Stadtwerke Büdingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG wonach die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG, getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebssatzung sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich



auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Hanau, 29.09.2025

Hühn GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Reinhard Hühn
Wirtschaftsprüfer

Gem. § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom 02.02.2026 bis 13.02.2026 in den Stadtwerken Büdingen während der Geschäftszeiten Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus.

Büdingen, 23.01.2026

Benjamin Harris
Bürgermeister u. Dezernent der Stadtwerke
